

Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2020


Amtsblatt Nr. 19 vom 14.08.2020

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

- Am 06. September 2020 findet in der Gemeinde Gornsdorf die Wahl zum Bürgermeister statt.**
Der Termin für einen eventuell erforderlich werdenden 2. Wahlgang für die Wahl zum Bürgermeister ist der 27.09.2020. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	
008	Am Andreasberg, Am Eichenberg, Am Hang, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, An der Kirche, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, August-Bebel-Straße, August-Uhlmann-Straße, Bachgasse, Badstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Brückenweg, Burkhardtsdorfer Straße, Clara-Zetkin-Straße, Fabrikstraße, Franz-Mehring-Straße, Feldstraße, Freiligrathstraße, Gartenstraße, Gelenauer Weg, Goethestraße, Hauptstraße, Heinrich-Heine-Straße, Hohe Straße, Hormersdorfer Straße, Kurze Straße, Meinersdorfer Straße, Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Oststraße, Schillerstraße, Sonnenstraße, Thalheimer Straße, Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Waldstraße, Wiesengrund, Wiesenweg, Zu den Teichen	Grundschule Gornsdorf Hauptstraße 78 a 09390 Gornsdorf	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum vom 03.08.2020 bis zum **16.08.2020** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf zur Einsichtnahme aus.

Folgender Wahlraume ist barrierefrei erreichbar:

Wahlbezirk 008 Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78 a, 09390 Gornsdorf.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 06.09.2020 um 16:00 Uhr, in der Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78 a, 09390 Gornsdorf zusammen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wahlberechtigten für einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang der Bürgermeisterwahl wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 StGB). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Bürgermeisterwahl

Der Stimmzettel der Bürgermeisterwahl ist von hellgrüner Farbe. Er enthält den Kandidaten des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile. Sie haben eine Stimme. Mit dieser können sie den Bewerber, dessen Namen im Stimmzettel aufgeführt ist ODER eine andere Person wählen.

Möchten Sie den aufgeführten Bewerber wählen, so geben Sie Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie diesen Bewerber auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnen.

Möchten Sie eine andere Person wählen, so geben Sie Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie diese andere Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile kennzeichnen. Die Person muss durch zusätzliche Angaben wie Beruf, Geburtsdatum, Anschrift etc. so einwandfrei benannt werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Nicht mehr als eine Stimme vergeben, der Stimmzettel wird sonst ungültig!

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bzw. zur Anforderung der Briefwahlunterlagen wird den Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung übersandt. Es wird ein Wahlschein für die Bürgermeisterwahl ausgestellt.

Wahlberechtigte mit einem Wahlschein für die Bürgermeisterwahl können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Gornsdorf oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Der Wahlbrief mit dem jeweils dazugehörenden Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Burkhardtsdorf, 04.08.2020

gez. Spiller
Bürgermeister

Dienstsiegel